

TCS Verkehrsrechtsschutz Standard

TCS Verkehrsrechtsschutz Plus

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Produktversion 2018, Ausgabe 09.2023



Inhaltsverzeichnis

Kundeninformation

KundeninformationSeite 4

Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsparteien	Seite 8
2. Versicherte Personen	Seite 8
3. Versicherte Leistungen	Seite 9
4. Örtlicher Geltungsbereich	Seite 11
5. Zeitlicher Geltungsbereich	Seite 12
6. Beginn und Ende der Versicherung	Seite 13
7. Prämien	Seite 14
8. Mitteilungen	Seite 15
9. Gerichtsstand und anwendbares Recht	Seite 15

Leistungskatalog

10. Versicherte Risiken	Seite 16
11. Ausschlüsse	Seite 22

Anmeldung und Bearbeitung eines Rechtsfalles

12. Anmeldung	Seite 24
13. Bearbeitung	Seite 24
14. Anwaltsbeizug	Seite 24
15. Meinungsverschiedenheit	Seite 25
16. Verletzung von Obliegenheiten	Seite 26
17. Datenschutz	Seite 26

Glossar

18. Glossar	Seite 28
-----------------------	----------

Kundeninformation

Die Kundeninformation gibt Ihnen einen vereinfachten Überblick der wichtigsten Inhalte .

Die nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) regeln die Rechte und Pflichten zwischen dem Versicherungsnehmer, den versicherten Personen und der Assista Rechtsschutz AG.

Wer sind wir?

Die Assista Rechtsschutz AG ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in Genf . Als Tochtergesellschaft des Touring Club Schweiz (TCS) kümmern wir uns seit 1968 um die rechtlichen Anliegen unserer Versicherten.

Welche Produkte können abgeschlossen werden?

Auf der Police ist festgehalten, ob der Versicherungsvertrag die Standarddeckung («TCS Verkehrsrechtsschutz Standard») oder die erhöhte Deckung («TCS Verkehrsrechtsschutz Plus») umfasst .

Die nachstehenden AVB gelten für beide Produkte, sofern in diesen nichts anderes vermerkt ist.

Wer ist versichert?

In der Variante «Einzelperson» sind ausschliesslich Sie als Versicherungsnehmer versichert . In der Variante «Familie» sind zusätzlich die folgenden im **gemeinsamen Haushalt** lebenden Personen mitversichert: Ihr Ehe- oder Lebenspartner und Kinder unter 26 Jahren.

Wo gilt der Verkehrsrechtsschutz?

Mit dem Verkehrsrechtsschutz sind Sie als Verkehrsteilnehmer je nach Risiko in der Schweiz, in der EU/EFTA oder weltweit versichert.

Welche Risiken sind im Verkehrsrechtsschutz versichert?

Beim Verkehrsrechtsschutz handelt es sich um eine Schadenversicherung, welche Versicherungsschutz bei rechtlichen Angelegenheiten bietet, mit denen Privatpersonen und deren Familien im **Strassen-** und privaten **Schiffsverkehr** konfrontiert werden können.

Wir bieten Ihnen Schutz als Lenker, Halter, Mieter von Motor- und privaten Wasserfahrzeugen sowie als Fussgänger, Radfahrer, Reiter, Nutzer von fahrzeugähnlichen Geräten und Passagier eines Transportmittels in den folgenden Bereichen: Strafrecht, Schadenersatzrecht, Patientenrecht, Privat- und Sozialversicherungsrecht, Fahrzeugvertragsrecht, weitere Konsumverträge im Bereich Mobilität, Reiserecht, Missbrauch der **persönlichen Fahrzeugdaten** und **Sachenrecht**.

Sie finden die Details zu den versicherten Risiken in den AVB in einer übersichtlichen Tabelle . Dort sind allfällige **Wartefristen** und Spezifikationen in den verschiedenen Spalten deutlich beschrieben.

Einschränkungen und Ausschlüsse sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen beige hinterlegt.

Im Glossar am Ende der AVB werden die **grün** gedruckten Begriffe rechtsverbindlich erläutert und definiert.

Welche Leistungen erbringen wir?

Unsere Rechtsanwälte und Juristen wahren Ihre Interessen in einem gedeckten Rechtsfall und erteilen Ihnen im Rahmen ihrer fachlichen und personellen Möglichkeiten Auskünfte zu Rechtsfragen nach schweizerischem Recht aus dem privaten Lebensbereich (auch in nicht vom Verkehrsrechtsschutz gedeckten Rechtsfällen).

Im Rahmen der Standarddeckung («TCS Verkehrsrechtsschutz Standard») übernimmt die Assista die Kosten für Rechtsschutzleistungen bei einem gedeckten Rechtsfall bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 1'000'000.– in der Schweiz und der EU/EFTA bzw . HF 100'000.– in den anderen Gebieten der Welt.

Im Rahmen der erhöhten Deckung («TCS Verkehrsrechtsschutz Plus») übernimmt die Assista die Kosten für Rechtsschutzleistungen bei einem gedeckten Rechtsfall bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 2'000'000.– in der Schweiz und der EU/EFTA bzw . HF 200'000.– in den anderen Gebieten der Welt.

Die Versicherungssummen des TCS Verkehrsrechtsschutzes Standard und des TCS Verkehrsrechtsschutzes Plus sind nicht kumulierbar .

Alle in diesen AVB aufgeführten maximalen **Versicherungssummen** verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer (und allfälliger weiterer Steuern und Gebühren).

Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten mit einem **Streitwert** unter CHF 2'000.– erfolgt die Bearbeitung ausschliesslich durch unsere eigenen Rechtsanwälte und Juristen . Sollten Sie in einem solchen Fall jedoch von der Gegenpartei eingeklagt werden, ist mit unserer Zustimmung der Beizug eines externen Rechtsanwalts möglich.

Wann beginnt und endet Ihre Versicherung?

Im ersten Jahr tritt die Versicherung am Folgetag nach Eingang der vollständigen Bezahlung der Prämie in Kraft, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

Beginn und Ende Ihres Verkehrsrechtsschutzes gehen aus der Versicherungspolice hervor. Rechtsfälle sind gedeckt, sofern das massgebende Datum eines Ereignisses in der Gültigkeitsdauer des Vertrages unter Berücksichtigung einer allfälligen Wartefrist liegt und der Rechtsfall spätestens 12 Monate nach Beendigung des Versicherungsvertrages angemeldet wird.

Die Versicherung gilt ein Jahr und verlängert sich anschliessend stillschweigend von Jahr zu Jahr weiter, sofern sie nicht schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt wird:

- bis zum Tag der jährlichen Fälligkeit durch den Versicherungsnehmer;
- 30 Tage vor der jährlichen Fälligkeit durch die Assista.

Massgebend ist das Eingangs- und nicht das Absendedatum der Kündigung.

Weitere Details zu den Kündigungsmöglichkeiten finden Sie in den AVB.

Können Sie den Versicherungsvertrag widerrufen?

Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Ihrer Zustimmung (Unterbreitung Ihres Antrags zum Vertragsabschluss oder Annahme des Vertrags) widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen. Die Parteien müssen bereits empfangene Leistungen zurückerstatten.

Welches sind Ihre Pflichten?

Sie sind verpflichtet, einen Rechtsfall, für den Sie Leistungen der Assista beanspruchen möchten, möglichst rasch anzumelden.

Solange die Verhandlungen durch die Assista geführt werden, müssen Sie sich jeglichen Eingriffs enthalten. Insbesondere erteilen Sie kein Mandat, leiten keine gerichtlichen Verfahren ein und schliessen keine Vergleiche ab.

Verletzen Sie schuldhaft Ihre vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheiten, wie zum Beispiel Ihre Melde- und Mitwirkungspflichten, so ist die Assista berechtigt, ihre Leistungen zu verweigern oder zu kürzen.

Wie verwenden wir Ihre Daten?

Der Verantwortliche für die Bearbeitung der persönlichen Daten ist die Assista Rechtsschutz AG. Für Fragen im Zusammenhang mit dem Datenschutz, Auskünfte über gespeicherte Daten, deren Berichtigung und Löschung, können sich die versicherten Personen an den Datenschutzbeauftragten wenden, per E-mail an: dataprotection@tcs.ch oder per Post an: Touring Club Suisse (TCS), Legal & Compliance, Conseiller interne à la protection des données, case postale 820, chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier.

Bei den verarbeiteten Daten handelt es sich um Stammdaten (Identifikations- und Kontaktdaten) und um Daten im Zusammenhang mit den Leistungen. Diese Daten werden hauptsächlich zur Erfüllung des Vertrags verwendet. Sie werden ebenfalls zur Weiterentwicklung des Produkts sowie zu statistischen und zu Marketingzwecken innerhalb der TCS-Gruppe genutzt.

Der Verantwortliche für die Bearbeitung der persönlichen Daten kann die Daten an Dritte (Unterauftragnehmer) übermitteln, die verpflichtet sind, die Daten gemäss den oben genannten Zwecken zu verarbeiten und angemessene Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen.

Die Daten werden in Rechenzentren in der Schweiz und der Europäischen Union (Deutschland und Frankreich) gespeichert. Die Daten können ausserdem ins Ausland übermittelt werden, falls dies zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlich sein sollte.

Die Daten werden so lange aufbewahrt wie dies zur Erfüllung der obengenannten Zwecke, aus rechtlichen Gründen (z.B. zur Wahrung der rechtlichen Aufbewahrungsfrist gem. Art. 958f OR) oder zur Wahrung berechtigter Interessen des TCS (z.B. bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Forderungen) erforderlich ist.

Weitere Einzelheiten zum Datenschutz sind in den AVB (Ziffer 17) zu finden. Bitte nehmen Sie auch von unserer allgemeinen Erklärung zum Datenschutz auf unserer Internetseite Kenntnis (<https://www.tcs.ch/de/datenschutz.php>).

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsparteien

1.1. Versicherer

Assista Rechtsschutz AG, Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier GE (im Folgenden «Assista» genannt).

1.2. Versicherungsnehmer

Die in der Police aufgeführte natürliche, in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnhafte Person.

2. Versicherte Personen

Aus der Versicherungspolice geht hervor, welche der folgenden Deckungsvarianten gewählt wurde:

2.1. Versicherung Einzelperson

Deckt ausschliesslich den Versicherungsnehmer.

2.2. Versicherung Familie

Versichert sind ausser dem Versicherungsnehmer auch folgende Personen, die mit ihm in einem **gemeinsamen Haushalt** leben:

- Ehe- bzw. Lebenspartner;
- deren Kinder unter 26 Jahren.

Ebenfalls versichert sind die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnhaften Passagiere der durch den Versicherten gelenkten Fahrzeuge, unter Ausschluss von entgeltlichen Fahrten.

2.3. Versicherte Eigenschaften

Die versicherten Personen sind gedeckt in ihrer Eigenschaft als:

- a. Lenker jedes beliebigen Motorfahrzeugs im **Strassenverkehr** sowie von privat genutzten Wasserfahrzeugen;
- b. Eigentümer und Halter von privaten Motor- und Wasserfahrzeugen einschliesslich Wohnwagen und Anhänger. Die Fahrzeuge müssen auf ihren Namen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein zugelassen oder dort im Zeitpunkt des Schadeneintritts stationiert sein, sofern sie nicht immatrikuliert sind;
- c. Vertragsparteien gemäss Ziff. 10.g–j;

- d. Fussgänger, Radfahrer, Reiter sowie als Nutzer von fahrzeug-ähnlichen Geräten im **Strassenverkehr**, die ausschliesslich durch eigene Körperkraft angetrieben werden, wie Inlineskates, Rollbretter, Trottinette;
- e. Passagiere aller Transportmittel;
- f. Inhaber eines in der **Schweiz anerkannten Führerausweises** für Fahrzeuge, bestimmt für den **Strassenverkehr** oder den privaten Schiffsverkehr.

3. Versicherte Leistungen

Falls mehrere Rechtsstreitigkeiten auf dem gleichen Ereignis oder auf dem gleichen Lebenssachverhalt beruhen, so gelten diese Rechtsstreitigkeiten gesamthaft als ein Rechtsfall.

Die Versicherungssummen im TCS Verkehrsrechtsschutz Standard und diejenigen im TCS Verkehrsrechtsschutz Plus sind nicht kumulierbar.

3.1. Interne Leistungen

Bei internen Leistungen erfolgt die Beratung und Interessenwahrung in einem gedeckten Rechtsfall durch die bei der Assista angestellten Rechtsanwälte und Juristen. Die Assista übernimmt dabei die anfallenden internen Kosten.

3.2. Externe Leistungen

Die Assista finanziert in gedeckten Rechtsfällen die folgenden Leistungen für die gemäss Ziff. 10 versicherten Risiken bis zur maximalen **Versicherungssumme**:

- a. die vorprozessualen und prozessualen Anwaltskosten für den gebotenen Aufwand;
- b. die Kosten von Expertisen und Analysen, die im Einverständnis mit der Assista oder vom Gericht veranlasst werden;
- c. die dem Versicherten auferlegten Gerichts- und Verfahrenskosten, einschliesslich der Gerichts- und Verfahrenskosten im Rahmen eines Straf- oder Verwaltungsverfahren;



- d. die dem Versicherten auferlegten Prozessentschädigungen an die Gegenpartei; die dem Versicherten zugesprochenen Prozessentschädigungen und Entschädigungen für Anwaltskosten stehen bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen der Assista zu;
- e. die Fahrspesen des Versicherten im Falle von gerichtlichen Vorladungen als beschuldigte Person oder als Prozesspartei, sofern diese Kosten (Tarif des öffentlichen Verkehrs) CHF 100.– übersteigen. Bei einer Vorladung im Ausland werden die Kosten übernommen, sofern diese im Voraus mit der Assista abgesprochen worden sind und die Anwesenheit erforderlich ist;
- f. Dolmetscherkosten bzw. die Kosten für Übersetzungen, die im Einverständnis mit der Assista oder von einem Gericht bzw. einer Behörde veranlasst werden;
- g. die **Kosten für das Inkasso** der dem Versicherten aus einem gedeckten Rechtsfall zugesprochenen Forderungen bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines oder einer Konkursandrohung; sollte ein solches Inkassoverfahren ausserhalb der Schweiz durchzuführen sein, dann sind die Leistungen der Assista auf eine maximale Summe von CHF 5'000.– begrenzt;
- h. die Kosten eines Mediationsverfahrens im Einvernehmen mit der Assista;
- i. die Strafkautions zur Abwendung einer Untersuchungshaft; diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist an die Assista zurückzuerstatten.

3.3. Rechtsberatung (Missbrauch der persönlichen Fahrzeugdaten)

Bei dem in Ziff. 10.l erwähnten Rechtsgebiet gewährt die Assista dem Versicherten eine einmalige Rechtsberatung. Erweist sich der Beizug eines Anwalts oder eines staatlich anerkannten Mediators als notwendig, übernimmt die Assista das Honorar bis CHF 500.– pro Angelegenheit.

3.4. Mindeststreitwert im Zivilrecht

Für die Beratung und aussergerichtliche Interessenwahrung durch den Rechtsdienst der Assista (interne Leistungen gemäss Ziff. 3.1) besteht der Versicherungsschutz unabhängig vom **Streitwert**. Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten besteht für externe Leistungen gemäss Ziff. 3.2 der Versicherungsschutz bei einem **Streitwert** ab CHF 2'000.–. Liegt der **Streitwert** unter CHF 2'000.–, besteht ein Versicherungsschutz für externe Leistungen, falls der Versicherte gerichtlich belangt wird und dabei die Gegenpartei durch einen Anwalt vertreten wird.

3.5. Kürzung der Leistungen

Führt ein Versicherter einen Rechtsstreit **grob fahrlässig** herbei, behält sich die Assista das Recht vor, ihre Leistungen in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

3.6. Nicht versicherte Leistungen

Folgende Leistungen werden von der Assista **nicht übernommen**:

- a. Schadenersatz und Genugtuung;
- b. die Kosten, zu deren Übernahme ein Haftpflichtiger oder ein Haftpflichtversicherte verpflichtet ist;
- c. Bussen, zu denen der Versicherte verurteilt wird;
- d. Kosten von Blut- oder ähnlichen Analysen sowie von medizinischen Untersuchungen, die im Rahmen einer Strafuntersuchung oder von einer Verwaltungsbehörde angeordnet werden;
- e. Kosten für Verkehrsunterricht, der von einer Verwaltungs- oder richterlichen Behörde angeordnet wird.

4. Örtlicher Geltungsbereich

4.1. Allgemein

Der jeweilige örtliche Geltungsbereich ist bei den versicherten Risiken unter Ziff. 10 festgelegt und kann je nach Risiko variieren.

Versichert sind Rechtsfälle mit Gerichtsstand innerhalb des aufgeführten geografischen Gebietes, sofern das Recht eines dieser Länder anwendbar und das entsprechende Urteil in einem dieser Länder vollstreckbar ist.



4.2. Gebietsbezeichnungen

- a. Die Gebietsbezeichnung «CH/FL» umfasst die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
- b. Die Gebietsbezeichnung «EU/EFTA» umfasst die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelsassoziation. Die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein sind darin inbegriffen.
- c. Die Gebietsbezeichnung «Welt» umfasst die Länder, die nicht in derjenigen der «EU/EFTA» enthalten sind.

5. Zeitlicher Geltungsbereich

5.1. Massgebende Daten

Zeitlich gedeckt sind Rechtsfälle, sofern das massgebende Datum eines Ereignisses in der Gültigkeitsdauer des Vertrages unter Berücksichtigung einer allfälligen **Wartefrist** liegt. Der Rechtsfall muss spätestens 12 Monate nach Beendigung des Versicherungsvertrages angemeldet worden sein.

Als massgebendes Datum für eine Rechtsstreitigkeit gilt grundsätzlich der erstmalige Bedarf nach Rechtshilfe. Streitigkeiten gemäss den versicherten Risiken sind gedeckt, sofern dieser Bedarf während der Gültigkeitsdauer des Vertrages auftritt, nicht in eine allfällige **Wartefrist** fällt und nicht bereits vor Versicherungsbeginn objektiv vorhersehbar war.

Bei versicherungs- und haftpflicht echtlichen Streitigkeiten infolge eines Unfalls mit Personenschaden ist der Bedarf nach Rechtshilfe ab dem Unfallzeitpunkt objektiv vorhersehbar.

5.2. Wartefristen

Die jeweiligen **Wartefristen** sind im Leistungskatalog bei den versicherten Risiken unter Ziff. 10 aufgeführt und gelten ab Beginn des Versicherungsvertrages. Bei Einschluss neuer Risiken und/oder neuer Leistungen oder neuer versicherter Personen gelten die **Wartefristen** ebenfalls.

Die **Wartefristen** entfallen bei Vorliegen einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtloser Versicherungsdeckung.

6. Beginn und Ende der Versicherung

Im ersten Jahr tritt die Versicherung am Folgetag nach Eingang der vollständigen Bezahlung der Prämie in Kraft, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Das Datum des Versicherungsbeginns geht aus der Police hervor. Die Versicherung gilt ein Jahr und verlängert sich anschliessend stillschweigend von Jahr zu Jahr weiter, sofern sie nicht schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt wird:

- bis zum Tag der jährlichen Fälligkeit durch den Versicherungsnehmer;
- 30 Tage vor der jährlichen Fälligkeit durch die Assista.

6.1. Kündigung nach einem Rechtsfall

In jedem Rechtsfall, der zu einer Leistung der Assista führt, hat jede Vertragspartei das Recht, den Vertrag spätestens bei der letzten durch die Assista erbrachten Leistung zu kündigen.

Wird der Vertrag durch die Assista gekündigt, so erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage, nachdem dem Versicherungsnehmer die Kündigung schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mitgeteilt wurde.

Wird der Vertrag durch den Versicherungsnehmer gekündigt, so erlischt der Versicherungsschutz mit dem Empfang der Kündigung bei der Assista sofort.

Kündigt die Assista, so erstattet sie dem Versicherungsnehmer die nicht verbrauchte Prämie zurück.

Kündigt der Versicherungsnehmer, dann erstattet ihm die Assista die nicht verbrauchte Prämie ebenfalls zurück, sofern die Kündigung nicht im ersten Versicherungsjahr erfolgt ist.

6.2. Beendigung durch Rücktritt vom Versicherungsvertrag

Die Assista tritt vom Vertrag insbesondere dann zurück,

- a. wenn der Versicherungsnehmer trotz Mahnung die Prämie in der gesetzlich vorgesehenen Frist nicht bezahlt und die Assista darauf verzichtet hat, die Prämie einzufordern;
- b. im Falle eines versuchten oder vollendeten Versicherungsbetruges.



6.3. Beendigung der Versicherung durch Umzug ins Ausland

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland (die Schweiz bzw. das Fürstentum Liechtenstein ausgenommen), erlischt die Versicherung am Ausreisedatum, das der Gemeinde oder der kantonalen Behörde mitgeteilt worden ist.

Die Assista erstattet dem Versicherungsnehmer die nicht verbrauchte Prämie zurück, sofern die Verlegung des Wohnsitzes nicht im ersten Versicherungsjahr erfolgt ist.

7. Prämien

7.1. Zahlung

Die erste Prämie ist vor Inkrafttreten der Versicherung zu bezahlen. Die folgenden Prämien sind bis zum Fälligkeitsdatum zahlbar.

7.2. Änderung

Im Falle einer Prämienänderung teilt die Assista dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 30 Tage vor Fälligkeit mit. Kündigt der Versicherungsnehmer den Vertrag nicht bis spätestens am Fälligkeitstag, so gilt die neue Prämie als akzeptiert.

8. Mitteilungen

Die Mitteilungen der Assista an den Versicherungsnehmer erfolgen rechtsgültig an die letzte der Assista bekannte Adresse. Jeder Adresswechsel ist der Assista unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilungen des Versicherungsnehmers und der Versicherten an die Assista müssen adressiert sein an Assista Rechtsschutz AG, Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier/GE, oder an einen ihrer Rechtsdienste.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag anerkennt die Assista den Gerichtsstand am Wohnsitz des Versicherten. Hat er keinen schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitz, gilt Genf als Gerichtsstand.

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Insbesondere gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).



II. Leistungskatalog

10. Versicherte Risiken

Versicherte Risiken	Örtliche Geltung und Versicherungssumme in CHF	Wartefrist	Besonderheiten
a. Schadenersatzrecht Geltendmachung ausservertraglicher Schadenersatzansprüche des Versicherten, die er durch ein Ereignis erlitten hat, für das ein Dritter ausschliesslich ausservertraglich haftet.	Verkehrsrechtsschutz Standard: EU/EFTA: 1'000'000.– Welt: 100'000.– Verkehrsrechtsschutz Plus: EU/EFTA: 2'000'000.– Welt: 200'000.–	keine	
b. Privatversicherungsrecht Streitigkeiten des Versicherten betreffend seiner Ansprüche aus Privatversicherungsrecht.	Verkehrsrechtsschutz Standard: EU/EFTA: 1'000'000.– Verkehrsrechtsschutz Plus: EU/EFTA: 2'000'000.–	keine	
c. Sozialversicherungsrecht Streitigkeiten des Versicherten betreffend seiner Ansprüche aus Sozialversicherungsrecht infolge eines Verkehrsunfalles.	Verkehrsrechtsschutz Standard: CH/FL: 1'000'000.– Verkehrsrechtsschutz Plus: CH/FL: 2'000'000.–	keine	
d. Patientenrecht Ansprüche gegenüber Ärzten, Spitälern und anderen medizinischen Institutionen infolge eines Fehlers bei der Diagnose oder der Behandlung von Verletzungen, die der Versicherte infolge eines Verkehrsunfalles erlitten hat.	Verkehrsrechtsschutz Standard: CH/FL: 1'000'000.– Verkehrsrechtsschutz Plus: CH/FL: 2'000'000.–	keine	Für Notfallbehandlungen gilt: Verkehrsrechtsschutz Standard: EU/EFTA: 1'000'000.– Welt: 100'000.– Verkehrsrechtsschutz Plus: EU/EFTA: 2'000'000.– Welt: 200'000.–



Versicherte Risiken	Örtliche Geltung und Versicherungssumme in CHF	Wartefrist	Besonderheiten
<p>e. Strafrecht Verteidigung des Versicherten in gegen ihn selbst gerichteten Strafverfahren wegen fahrlässig begangener Widerhandlungen gegen die Gesetzgebung über den Strassen- und Schiff verkehr.</p> <p>Beteiligung des Versicherten als Zivilkläger zur Wahrnehmung seiner Rechte, sofern eine solche Intervention notwendig ist, um Schadenersatzansprüche und Genugtuung bei Körperverletzung infolge eines Verkehrsunfalls geltend zu machen.</p>	<p>Verkehrsrechtsschutz Standard: EU/EFTA: 1'000'000.– Welt: 100'000.–</p> <p>Verkehrsrechtsschutz Plus: EU/EFTA: 2'000'000.– Welt: 200'000.–</p>	keine	Wird dem Versicherten eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen, so werden Leistungen der Assista nur rückwirkend erbracht, sofern der Versicherte durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich von diesem Vorwurf freigesprochen, das Verfahren bezüglich des Vorsatzdeliktes rechtskräftig vollumfänglich eingestellt oder das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt wurde. Die Einstellung oder der Freispruch dürfen dabei nicht in Verbindung mit einer Leistung an den Strafkörper oder an Dritte stehen.
<p>f. Verwaltungsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsverfahren bezüglich des Führerausweises, des Fahrverbots oder des Fahrzeugausweises - Verfahren betreffend die Besteuerung auf den Namen des Versicherten in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein zugelassener Fahrzeuge. 	<p>Verkehrsrechtsschutz Standard: EU/EFTA: 1'000'000.–</p> <p>Verkehrsrechtsschutz Plus: EU/EFTA: 2'000'000.–</p>	keine	
<p>g. Fahrzeugvertragsrecht Streitigkeiten aus den folgenden Verträgen betreffend Fahrzeuge, die auf den Namen des Versicherten zugelassen sind (abschliessende Aufzählung):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kauf/Verkauf - Leasing - Reparatur und Unterhalt - Leihe. 	<p>Verkehrsrechtsschutz Standard: EU/EFTA: 1'000'000.–</p> <p>Verkehrsrechtsschutz Plus: EU/EFTA: 2'000'000.–</p>	2 Monate	
<p>h. Weitere Konsumverträge Streitigkeiten aus den folgenden Verträgen (abschliessende Aufzählung):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung von Angeboten im Bereich der kombinierten Mobilität (Fahrzeug- und Parkplatz-Sharing, Mitfahrtsystem usw.) - Besitz und Nutzung einer Tankkarte - Abonnement zur Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, Parkplätzen, Strassen (Maut), Waschanlagen und Navigationssystem-Updates - Bezug von Strom, Erdgas, Biogas, Flüssiggas oder Wasser für den Betrieb des Fahrzeuges. 	<p>Verkehrsrechtsschutz Standard: EU/EFTA: 1'000'000.–</p> <p>Verkehrsrechtsschutz Plus: EU/EFTA: 2'000'000.–</p>	2 Monate	



Versicherte Risiken	Örtliche Geltung und Versicherungssumme in CHF	Wartefrist	Besonderheiten
i. Reiserecht Streitigkeiten aus den folgenden Verträgen (abschliessende Aufzählung): - Beförderung von Gepäck und Personen - Pauschalreise - Beherbergung - Miete einer Ferienwohnung, eines Ferienhauses oder eines Campingstellplatzes für den Eigenbedarf (zeitlich begrenzt auf maximal 3 Monate) - Miete oder Entlehnung eines Fahrzeugs für den Strassen- oder Wasserverkehr - Transport des Fahrzeugs gemäss Ziff. 2.3.b sowie des gemieteten oder ausgeliehenen Fahrzeugs.	Verkehrsrechtsschutz Standard: EU/EFTA: 1'000'000.– Welt: 100'000.– Verkehrsrechtsschutz Plus: EU/EFTA: 2'000'000.– Welt: 200'000.–	2 Monate	
j. Miete eines Park- oder Bootsplatzes Streitigkeiten des Versicherten in der Eigenschaft als Eigentümer oder Halter eines versicherten Fahrzeugs aus der Miete einer Garage, eines Park- oder Bootsplatzes.	Verkehrsrechtsschutz Standard: CH/FL: 1'000'000.– Verkehrsrechtsschutz Plus: CH/FL: 2'000'000.–	2 Monate	
k. Sachenrecht Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an einem Motor- oder einem Wasserfahrzeug des Versicherten.	Verkehrsrechtsschutz Standard: EU/EFTA: 1'000'000.– Verkehrsrechtsschutz Plus: EU/EFTA: 2'000'000.–	2 Monate	
l. Missbrauch der persönlichen Fahrzeugdaten Rechtsberatung bei unrechtmässigem Bearbeiten der persönlichen Fahrzeugdaten des Versicherten.	CH/FL: 500.–	2 Monate	
m. Telefonische Rechtsauskünfte lex4you.ch Die bei der Assista angestellten Rechtsanwälte und Juristen erteilen versicherten Personen Auskünfte zu Rechtsfragen aus dem privaten Lebensbereich im Rahmen ihrer fachlichen und personellen Möglichkeiten.	CH/FL	keine	



11. Ausschlüsse

Rechtsgebiete, die unter den versicherten Risiken gemäss Ziff. 10 nicht erwähnt sind, sind von der Versicherungsdeckung **ausgeschlossen**.

Zusätzlich besteht **kein Versicherungsschutz** für:

- a. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen und Verbindlichkeiten, die an den Versicherten abgetreten worden oder infolge Erbrecht auf ihn übergegangen sind;
- b. die Abwehr von vertraglichen und ausservertraglichen Haftpflicht ansprüchen, sofern eine leistungspflichtige Haftpflichtversicherung des Versicherten besteht oder von Gesetzes wegen bestehen müsste;
- c. Streitigkeiten unter den durch dieselbe Police versicherten Personen, ausgenommen die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst;
- d. Streitigkeiten des Versicherten im Zusammenhang mit der Begehung von Verbrechen und anderen **vorsätzlichen** Vergehen, der **vorsätzlichen** Verletzung administrativer und strafrechtlicher Vorschriften sowie des Versuchs dazu;
- e. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Inkasso von Forderungen, davon ausgenommen Ziff. 3.2.g;
- f. Verfahren vor internationalen und supranationalen Gerichtsinstanzen;
- g. Wahrung der Interessen des Versicherten als Lenker eines Fahrzeugs, wenn er zur Zeit des Ereignisses den erforderlichen Führerausweis nicht besass oder dieser ihm entzogen war;
- h. Streitigkeiten in Verbindung mit einem gerichtlich oder behördlich eingezogenen bzw. beschlagnahmten Motor- oder Wasserfahrzeug;
- i. Streitigkeiten im Zusammenhang mit haupt- oder nebenberuflicher selbstständiger Erwerbstätigkeit und mit gewerbsmässig genutzten Fahrzeugen, ausser in der Eigenschaft als Lenker oder Mitfahrer;
- j. Streitigkeiten in Verbindung mit einer Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wettbewerben sowie Trainingsfahrten auf Trainingsanlagen. Davon ausgenommen sind Fahrsicherheitstrainings auf den Trainingsanlagen des Touring Club Schweiz und der TCS Training & Freizeit AG;
- k. Streitigkeiten mit den in einem von der Assista gedeckten Rechtsfall beauftragten Anwälten, Experten usw. sowie jene mit der Assista selbst.
- l. Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung, straf- oder verwaltungsstrafrechtliche Verfahren oder sonstige vergleichbare Verfahren im Zusammenhang mit den vorher genannten Ausschlüssen.



III. Anmeldung und Bearbeitung eines Rechtsfalles

12. Anmeldung

Der Versicherte meldet rasch möglichst den Rechtsfall an, für den er Leistungen der Assista beanspruchen will.

Falls ein Auftrag an einen Anwalt erteilt wurde, juristische Schritte eingeleitet oder eine Einsprache eingelegt wurden, bevor die Assista hierzu ihr Einverständnis erteilt hatte, kann diese die Übernahme der gesamten Kosten verweigern.

13. Bearbeitung

Die Assista orientiert den Versicherten über seine Rechte und leitet alle notwendigen Massnahmen zur Verteidigung seiner Interessen ein.

Der Versicherte erteilt der Assista alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten und übergibt ihr alle verfügbaren Unterlagen und Beweismittel.

Solange die Verhandlungen durch die Assista geführt werden, enthält sich der Versicherte jeglichen Eingriff. Insbesondere erteilt er kein Mandat, leitet keine juristischen Schritte oder gerichtlichen Verfahren ein und schliesst keine Vergleiche ab.

14. Anwaltsbeizug

Wenn der Beizug eines Anwalts für die Interessenwahrung des Versicherten unter Beachtung der Bestimmungen über den Mindest**streitwert** im Zivilrecht (gemäss Ziff. 3.4) notwendig ist, empfiehlt die Assista einen Anwalt aus ihrem Netzwerk. Alternativ zu diesem Vorschlag kann der Versicherte mit Genehmigung der Assista einen anderen, örtlich zuständigen Anwalt wählen. Stimmt die Assista dieser Wahl nicht zu, hat der Versicherte die Möglichkeit, drei weitere Anwälte vorzuschlagen, von denen einer akzeptiert werden muss. Die drei vom Versicherten vorgeschlagenen Anwälte dürfen nicht der gleichen Kanzlei angehören.

Der Versicherte ist verpflichtet, den beauftragten Anwalt gegenüber der Assista von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden. Er ermächtigt den Anwalt, der Assista über die Entwicklung des Falles zu berichten und ihr alle wichtigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Hat sich das versicherte Ereignis im Ausland ereignet, prüft und entscheidet die Assista, ob ein Anwalt im Ausland oder in der Schweiz beizuziehen ist. Ist der Beizug eines Anwalts im Ausland angezeigt, wird er im Einvernehmen zwischen dem Versicherten und der Assista bestimmt. Müssen Zivilforderungen eingeklagt werden, behält sich die Assista vor, den Gerichtsstand zu bestimmen.

15. Meinungsverschiedenheit

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherten und der Assista hinsichtlich der Erfolgsaussichten oder hinsichtlich der Massnahmen zur Erledigung eines gedeckten Falles begründet die Assista unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten auf sein Recht hin, innert 90 Tagen ab Empfang des Schreibens ein Schiedsverfahren einzuleiten, wobei der Versicherte ab diesem Zeitpunkt selber für die Einhaltung der Fristen für die notwendigen Vorkehren verantwortlich ist. Leitet er innert dieser Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht.

Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschliessen. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.

Der Versicherte und die Assista bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen einen Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet aufgrund eines Schriftwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Schiedsrichters sowie im Übrigen sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung anwendbar.

Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von der Assista schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt die Assista die notwendigen Kosten im Rahmen der Allgemeinen Bestimmungen.

16. Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt der Versicherte schuldhaft seine vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheiten, wie zum Beispiel seine Melde- und Mitwirkungspflichten so ist die Assista berechtigt, ihre Leistungen zu verweigern oder zu kürzen. Insbesondere bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten nach Art. 39 VVG setzt die Assista dem Versicherten eine angemessene Frist für deren Erfüllung unter Androhung des Deckungsausschlusses bei Nichterfüllung.

17. Datenschutz

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen erteilen der Assista die Erlaubnis, die zur Behandlung des Vertrags und der Rechtsfälle notwendigen Daten zu beschaffen und zu verarbeiten. Die Assista ist berechtigt, bei Drittpersonen alle nützlichen Auskünfte einzuholen und Einsicht in die offiziellen Dokumente zu nehmen. Die Daten können Drittpersonen bekannt gegeben und/oder ins Ausland übermittelt werden, sofern dies für die Bearbeitung der Rechtsfälle, für die Geltendmachung von Regressforderungen der Assista oder für das Aufdecken oder Verhindern von Versicherungsbetrugsfällen erforderlich ist. Die Assista verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung der erhaltenen Informationen.

Die Assista ist ermächtigt, einem allfälligen Rück-, Mit- oder Nachversicherer entsprechende Auskünfte zu erteilen und beim Vorversicherer oder bei Dritten sachdienliche Auskünfte zum bisherigen Schadenverlauf einzuholen, insbesondere zur Risikoabklärung und zur Bestimmung der Prämien.

Die versicherten Personen erlauben der Assista die Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln wie E-Mails, Fax usw. für die Korrespondenz mit ihnen und anderen Beteiligten, sofern dies von den versicherten Personen nicht ausdrücklich untersagt wird. Das Risiko, dass unbefugte Dritte dadurch Zugang zu den übermittelten Daten erhalten, kann nicht ausgeschlossen werden. Die Assista übernimmt deshalb keine Verantwortung für den Empfang, die Einsicht, die Übermittlung, die Kopie, die Verwendung oder die Manipulation elektronisch übermittelter Informationen und Daten aller Art durch unbefugte Dritte.

Die telefonischen Gespräche mit dem Call Center der Assista und des Touring Club Schweiz können zu Schulungs- und Qualitätszwecken aufgenommen werden.

18. Glossar

Das nachfolgende Glossar enthält rechtsverbindliche Definitionen von in diesen Bestimmungen verwendeten Begriffen.

Andere medizinische Institutionen

Die Streitigkeiten aus Behandlungen infolge eines Verkehrsunfalles durch Fachpersonal, die der medizinischen Rehabilitation des Versicherten dienen, sind versichert. Dagegen sind die Streitigkeiten mit Heimen nicht versichert.

Bearbeiten der persönlichen Fahrzeugdaten

Jeder Umgang mit persönlichen Fahrzeugdaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten, gilt als Bearbeiten.

Beherbergung

Der Beherbergungsvertrag regelt die Bereitstellung einer Übernachtungseinrichtung zur privaten Nutzung gegen Entgelt.

Gemeinsamer Haushalt

Personen leben in einem gemeinsamen Haushalt, wenn sie in der gleichen Wohnungseinheit wohnen und ihren Mittel- oder Schwerpunkt der Lebensbeziehungen dort haben. Er bestimmt sich nicht nach rein formellen Merkmalen (wie etwa polizeiliche An- und Abmeldung, Schriften hinterlegung, Ausübung des Stimmrechts), sondern nach der Gesamtheit der tatsächlichen Gegebenheiten, sprich alle Elemente der äusserlichen Gestaltung der Lebensverhältnisse sind zu berücksichtigen.

Grobfahrlässigkeit

Grobfahrlässigkeit liegt vor, wenn der Versicherte eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage und unter den gleichen konkreten Umständen aufdrängt (Formulierung des Bundesgerichts). Sie führt zu Einschränkungen bei der Entschädigungsleistung der Assista.

In der Schweiz anerkannter Führerausweis

Ein Führerausweis wird von den schweizerischen Verkehrsbehörden anerkannt, wenn er von ihnen oder von einer ausländischen Behörde rechtmässig erteilt wurde, zeitlich nicht verfallen ist und der Inhaber das in der Schweiz vorgeschriebene Alter erreicht hat.

Kosten für das Inkasso

Falls die Gegenpartei in einem gedeckten Rechtsfall die dem Versicherten zugesprochene Entschädigung nicht freiwillig bezahlt, unterstützt ihn die Assista bei der Eintreibung der Forderung im Rahmen der unter Ziff. 3.2.g genannten Bedingungen.

Persönliche Fahrzeugdaten

Diverse Daten, die vom Fahrzeughersteller oder Dienstleistungsanbieter erhoben werden und Rückschlüsse über den Versicherten oder sein Fahrverhalten erlauben – z.B. Reifenabnutzung, Ölstände, Navigationsdaten, Geschwindigkeitsdaten, ABS, Bremsstatus, Motorstatus, Fahrstil, Fahrerpräferenzen, Fahrzeugzustand, technische Inspektion, Benzinstände oder Fahrerhinweise.

Sachenrecht

Das Sachenrecht regelt die Rechtsbeziehungen von Personen zu Sachen (Eigentum und Besitz).

Strassenverkehr

Unter Strassenverkehr versteht sich der Verkehr auf Flächen, auf welchen das Strassenverkehrsgesetz Anwendung finde .

Streitwert

Mit dem Streitwert wird der Wert des Streitgegenstandes in einer Geldsumme ausgedrückt.

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme bezeichnet den maximalen Betrag, welchen die Versicherung in einem Rechtsfall für interne und externe Leistungen aufbringt. Allfällige versicherte Kosten werden bis zu dieser Höhe von der Assista übernommen.

Vorsätzliche Straftat

Vorsätzlich begeht ein Delikt, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 Schweizerisches Strafgesetzbuch StGB).

Wartefrist

Die Wartefrist ist die Zeitspanne zwischen dem vertraglich festgelegten Beginn der Rechtsschutzversicherung und dem ersten Tag, ab dem der Versicherte eine Versicherungsleistung in Anspruch nehmen kann.

Immer an Ihrer Seite: **8 Rechtsdienste** in der ganzen Schweiz

Assista Rechtsschutz AG
Poststrasse 1
3072 **Ostermundigen**
Tel. +41 58 827 66 66

Assista Protection juridique SA
Chemin de Blandonnet 4
Case postale 820
1214 **Vernier**
Tel. +41 58 827 21 00

Assista Rechtsschutz AG
Räffelstrasse 26
Postfach
8045 **Zürich**
Tel. +41 58 827 65 66

Assista Protection juridique SA
Place Pépinet 1
Case postale
1001 **Lausanne**
Tel. +41 58 827 15 50

Assista Rechtsschutz AG
Brunnegstrasse 9
9000 **St. Gallen**
Tel. +41 58 827 65 64

Assista Protection juridique SA
Rue du Temple-Neuf 11
2001 **Neuchâtel**
Tel. +41 58 827 17 70

Assista Rechtsschutz AG
Uferstrasse 10
Postfach 137
4414 **Föllinsdorf**
Tel. +41 58 827 65 63

Assista Protezione giuridica SA
Viale Stazione 8a
Casella postale 2771
6501 **Bellinzona**
Tel. +41 58 827 65 62

Melden Sie uns Ihren Schaden
online unter www.tcs.ch/schaden



Assista Rechtsschutz AG
Chemin de Blandonnet 4
Postfach 820
1214 Vernier GE
Tel. 0844 888 111
www.tcs-rechtsschutz.ch